



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 27. Juli Nr. 49

Tag	INHALT	Seite
13.7.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 28)	1194
22.7.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung Ändert VO vom 2. März 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6 - 2	1195
23.7.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (4. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 30. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50	1196
23.7.2021	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Dreizehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	1197
26.7.2021	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) Ändert VO vom 21. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37	1198
26.7.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 11. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	1199

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung
des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen
Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 28)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des o. g. Staatsvertrages teile ich Ihnen mit, dass bis zum 30. Juni 2021 alle Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt wurden.

Der Staatsvertrag ist somit gemäß seinem Artikel 2 Absatz 1 am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Schwerin, den 13. Juli 2021

Für die Ministerpräsidentin
Harry Glawe
Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung*

Vom 22. Juli 2021

Aufgrund des § 71 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa und aufgrund des § 49 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und in § 7 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
3. In § 29 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen und anderen Menschen“ eingefügt.
4. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird bei der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk anhand der ermittelten Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt, dass weniger als 50 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Kreiswahlleitung an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlbereiches, Wahlgebietes oder Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Bei der Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister trifft die Anordnung nach Satz 1 die Gemeindewahlleitung. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung

und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer Personen, die aufgrund der Öffentlichkeit der Wahl (§ 27 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) anwesend sind. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Danach wird der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt und zusammen ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.“

5. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Wahlkosten von Landtagswahlen

(zu § 49 LKWG)

Der feste Betrag nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wird für die Gemeinden bei alleiniger Durchführung von Landtagswahlen auf 1,1909 Euro und bei zeitgleicher Durchführung von Landtagswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen auf 0,6951 Euro festgesetzt. Der feste Betrag für die Landkreise wird für alle Landtagswahlen auf 0,1025 Euro festgesetzt. Die kreisfreien Städte erhalten zusätzlich den festen Betrag für die Landkreise.“

6. § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2021

**Der Minister für Inneres und Europa
In Vertretung
Thomas Lenz**

* Ändert VO vom 2. März 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6 - 2

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(4. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 23. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „29. Juli“ durch die Angabe „25. August“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen
der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Dreizehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 23. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „28. Juli 2021“ durch die Angabe „25. August 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)*

Vom 26. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis gemäß § 1a Absatz 2a der Corona-Landesverordnung, das nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig. Sofern ein solcher Test nicht vorliegt, kann für die Aufnahme ein negativer Antigen-Schnelltest ersatzweise ausreichen. Ein Nukleinsäurenachweis ist in solchen Fällen innerhalb der nächsten drei Tage durchzuführen. Die regelmäßigen Testungen des Personals und der Patienten müssen entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung

umgesetzt und dokumentiert werden. Ab 4. Januar 2021 soll das Personal zweimal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Patientinnen und Patienten sollen einmal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Es besteht die Pflicht, das Personal und die Patientinnen und Patienten mindestens einmal in 14 Tagen zu testen. Hierfür kann entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein Nukleinsäurenachweis genutzt werden.“

2. § 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für die Speiserversorgung finden die Vorschriften der Anlage 31a zu § 3 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung M-V entsprechend Anwendung.“

3. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „28. Juli“ durch die Angabe „25. August“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 26. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1043) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange)“ durch die Angaben „0 (grün) oder 1 (gelb)“ und die Angabe „§ 1 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Kinder und Beschäftigte gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Zeit vom 2. bis 15. August 2021. In dieser Zeit hat jede Person während der Hortförderung eine Mund-Nase-Bedeckung im Innenraum zu tragen. Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.“

2. In § 4 werden die Wörter „in Bezug oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 1a“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erklärung über das Reiseverhalten

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Risikogewichtete Einstufung ab Stufe 5“.

b) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, schätzt das Gesundheitsamt ein, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das je-

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. GI.-Nr. B 2126 - 13 - 52

weils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder auch nur lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 ein etwaiges Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft. Sofern das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch nach Absatz 1 Satz 2 untersagt hat, kann das Besuchsverbot nach der Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes durch dieses abweichend von Satz 1 beendet werden. Die Einschätzung hat zu berücksichtigen, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann und wie die altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung bewertet werden.“

- c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Erfüllung des“ das Wort „gegebenenfalls“ ergänzt.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach Absatz 1 untersagt wird, dürfen als Ausnahme von dem Besuchsverbot Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:“

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 5“ gestrichen.

6. In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.“

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „29. Juli 2021“ durch die Angabe „25. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**